

BAGüS beim LWL, 48133 Münster

An die
überörtlichen Träger der Sozialhilfe
gemäß Verteiler

per E-Mail

Matthias Krömer

Tel.: 0251 591-6530

Büro der Geschäftsstelle:

Sabine Michler

Tel.: 0251 591-6531

Fax: 0251 591-714901

E-Mail: bag@lwl.org

Internet: www.bagues.de

BAGüS 04-08-02, BAGüS SGB XII-41-00

Münster, 04.07.2012

Mitglieder-Info Nr. 35/2012

Umsetzung des Fiskalpaktes

Kosten der Eingliederungshilfe und der Grundsicherung im Alter

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie Sie der Berichterstattung in den Medien entnehmen konnten, haben sich Bund und Länder am 24.06.2012 auf Eckpunkte einer innerstaatlichen Umsetzung des Fiskalpakts verständigt.

Bundestag und Bundesrat haben am 29.06.2012 dem Fiskalpakt und dem Euro-Rettungsschirm zugestimmt.

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung am 29.06.2012 auch eine EntschlieÙung

„Eckpunkte einer innerstaatlichen Umsetzung der neuen Vorgaben des Fiskalvertrags und des Stabilitäts- und Wachstumspaktes“

gefasst (Drs. 400/12 – Beschluss). In diesem Beschluss heißt es u. a.

*„...Bund und Länder stimmen darin überein, dass der Entwicklung der Sozialversicherungen und der kommunalen Finanzen bei der Einhaltung des Fiskalpaktes eine wichtige Rolle zufällt. Die Entwicklung der Sozialversicherungen liegt dabei in der Verantwortung des Bundes. Die Länder tragen im Rahmen des Fiskalvertrags die Verantwortung für ihre Kommunen. Infolge der expliziten Einbeziehung der kommunalen Verschuldung in die Defizitobergrenze des Fiskalpaktes - im Gegensatz zur deutschen Schuldenbremse - werden die Länder in ihrer Konsolidierungspolitik vor deutlich größere Herausforderungen gestellt. Deshalb werden Bund und Länder unter Einbeziehung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen ein neues Bundesleistungsgesetz in der nächsten Legislaturperiode erarbeiten und in Kraft setzen, das die rechtlichen Vorschriften zur **Eingliederungshilfe** in der bisherigen Form ablöst...“*

┆ Bezirk Mittelfranken, Ansbach - Bezirk Schwaben, Augsburg - Bezirk Oberfranken, Bayreuth - Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales, Berlin - Der Senator für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend, und Soziales Bremen - Landesamt für Soziales und Versorgung des Landes Brandenburg, Cottbus - Sozialagentur Sachsen-Anhalt, Halle/Saale - Behörde für Soziales, Familie, Gesundheit und Verbraucherschutz Hamburg - Niedersächsisches Landesamt für Soziales Jugend und Familie, Hildesheim - Landeswohlfahrtsverband Hessen, Kassel - Ministerium für Soziales, Gesundheit, Familie, Jugend und Senioren des Landes Schleswig-Holstein, Kiel - Landschaftsverband Rheinland, Köln - Bezirk Niederbayern, Landshut - Kommunalverband Soziales Sachsen, Leipzig - Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung Rheinland-Pfalz, Mainz - Landesverwaltungsamt Thüringen, Meiningen - Bezirk Oberbayern, München - Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Münster - Bezirk Oberpfalz, Regensburg - Landesamt für Soziales, Gesundheit und Verbraucherschutz, Saarbrücken - Kommunalverband Sozialverband Mecklenburg-Vorpommern, Schwerin - Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg, Stuttgart - Bezirk Unterfranken, Würzburg

Besuche: Warendorfer Straße 26 - 28 · 48133 Münster (Eingang Friedensstraße)
Vorsitzender: Matthias Münning · Geschäftsführer: Matthias Krömer

Bankverbindung: Kontoinhaber: LWL-Finanzabteilung
Sparkasse Münsterland Ost BLZ 400 501 50 Kto.409 706
IBAN DE53 4005 0150 0000 4097 06, BIC WEL'ADED1MST

Wie der Deutsche Städtetag berichtet, wird die kolportierte Höhe der Beteiligung des Bundes an den Kosten der Eingliederungshilfe von Ländervertretern mit rund 4 Milliarden Euro angegeben.

Dem Vernehmen nach hat der sich Bund im Rahmen der Verständigung über den Fiskalpakt auch bereit erklärt hat, bei den Kosten der **Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung** zukünftig jeweils die aktuellen Nettoausgaben des laufenden Kalenderjahres zu erstatten. In dem hierzu Ihnen mit der Mitglieder-Info Nr. 32/2012 zur Kenntnis gegebenen Referentenentwurf eines *Gesetzes zur Einführung einer Bundeserstattung und einer Bundesstatistik für die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung zur Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch* knüpft eine Bundeserstattung noch dauerhaft an die Ausgaben des jeweiligen Vorvorjahres an.

Mit freundlichen Grüßen

gez.:

Matthias Krömer